

Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336

Autor(en): **Zeller-Werdmüller, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **21 (1898)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte der Bürcher Verfassungsänderung von 1336.

Von H. Zeller-Werdmüller.

Die Stadtbücher von Zürich, deren Veröffentlichung von der hiesigen Antiquarischen Gesellschaft an die Hand genommen worden ist und deren erster Band im Jahre 1898 erscheinen soll, bieten so werthvolle Aufschlüsse über die alte Geschichte und die mittelalterlichen Verhältnisse unserer Vaterstadt, daß ich mich nicht enthalten konnte, vorerst der herausgebenden Gesellschaft ein Ergebnis derselben mitzutheilen. — Auf Wunsch der Redaktion des Taschenbuches stelle ich auch ihr die bezügliche kleine und durchaus nicht ausgearbeitete Untersuchung zur Verfügung.

Die ältere Geschichte der Stadt Zürich und namentlich diejenige der tiefeingreifenden Umwälzung von 1336 ist bis jetzt nur sehr unvollkommen bekannt, und eingehende Untersuchungen über letztere sind merkwürdiger Weise noch niemals angestellt worden. Gottingers Arbeit über die Brun'sche Umwälzung bewegt sich nur auf der Oberfläche und läßt uns über die eigentlichen Beweggründe der leitenden Persönlichkeiten im Dunkeln.

Auch Friedrich von Wyß in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich (Altes Zürich II S. 226—228) und Dierauer in seiner Schweizergeschichte sehen in der Umwälzung ausschließlich eine Auflehnung der Handwerker gegen die rathsfähigen Geschlechter unter Führung Bruns, wobei Dierauer bemerkt: „Im Uebrigen sind uns die tiefern Motive seines Vorgehens verborgen.“

Die Stellung Bruns und seiner Hintermänner läßt sich in der That nur dann in befriedigender Weise erklären, wenn man die damaligen gesellschaftlichen und Standes-Verhältnisse unserer Stadt einer eingehenden Würdigung unterzieht. Gestützt auf die Prüfung der Quellen glaube ich nun nicht fehl zu gehen, wenn ich als gewiß annehme, daß die Bewegung in erster Linie bezweckte, dem ritterbürtigen Dienstmannenstande das Uebergewicht in der Leitung der städtischen Angelegenheiten zu verschaffen, und daß dieses angestrebte Ziel für längere Zeit wirklich erreicht worden ist.

Natürlich ist es nöthig, diese Behauptung auch zu beweisen, und ich verhehle mir nicht, daß die Spärlichkeit der Quellen und auch die ausgesprochene Parteilichkeit der Berichterstatter es schwierig machen, diesen Beweis in vollem Umfange anzutreten.

Der äußere Hergang der Dinge ist bekannt und die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse durch Hottinger gegenüber abweichenden Darstellungen in verdienstvoller Weise bestimmt nachgewiesen worden.

Am 7. Juni 1336 wurde der Sommerrath während seiner Sitzung auf dem Rathhause von einer aufgeregten Menge gesprengt; mit Mühe konnten sich dessen bedrohte Mitglieder flüchten. Am folgenden Tage versammelte sich die gesammte Gemeinde auf der Hoffstatt vor der Barfüßerkirche, entsetzte den alten Rath, bezeichnete den Junker Rudolf Brun als Bürgermeister und beschloß eine vollständige Umgestaltung der städtischen Verfassung. Am 16. Juli schon konnte der Entwurf der neuen Stadtordnung der versammelten Gemeinde vorgelegt werden. Am 18. desselben Monats wurden 11 der alten Räte verbannt, 10 weitere auf Lebenszeit zur Erlangung einer Rathsstelle unfähig erklärt.

Die neue Verfassung theilte die Bürgerschaft in die Konstaffel und die Zünfte, welche zu gleichen Theilen im Rathe ver-

treten waren; die erstere, Edelleute und höherer Bürgerstand, mit 13 Räten (6 Edelleuten und 7 Bürgern), die letztern, die Handwerker, mit 13 Zunftmeistern; an ihrer Spitze stand der Bürgermeister, ein Edelmann.

Soweit kann über die Ereignisse des Jahres 1336 keine Unsicherheit aufkommen, um so mehr aber über die Bedeutung und Tragweite derselben, sowie über deren Ursachen und die Stellung der verschiedenen Stände zu der Umwälzung.

Wenn Bluntschli behauptete: „Rudolf Brun besaß in Wahrheit hohe staatsmännische Eigenschaften, höhere als irgend einer seiner Zeitgenossen“, „Die neue Verfassungsurkunde, der sogen. geschworne Brief, ist sein Werk, ein politisches Meisterwerk“, so würde es schwer halten, dieses überschwängliche Lob überzeugend zu begründen; ebenso dürfte Meyer von Knonau nicht völlig das Richtige treffen, wenn er Bruns Thätigkeit mit derjenigen der altgriechischen Tyrannen vergleicht. Bei aller Anerkennung seiner Begabung als Staatsmann darf man sich nicht vorstellen, daß die neue Verfassung ganz aus Brun's eigenen Kopfe entsprungen sei, ja selbst nicht, daß er nach Art der altgriechischen oder italienischen Tyrannen nach der Alleinherrschaft gestrebt habe, wenn er auch als Bürgermeister die maßgebendste Stellung in der Stadt eingenommen hat. Friedrich von Wyß (a. a. O. S. 229) weist nach, daß der Zürcher „geschworne Brief“ im Wesentlichen nach dem Muster des Straßburger Schwörbriefes vom 17. Oktober 1334 entworfen und daß von den Zürcher Gesetzgebern das elsässische Vorbild einfach den besondern Zürcher Verhältnissen angepaßt worden ist; somit kann „das politische Meisterwerk“ jedenfalls höchstens eine gute Nachahmung fremden Vorbildes genannt werden. Selbst die Stellung des „Bürgermeisters“ entspricht in Bezug auf dessen Gewalten durchaus derjenigen des Straßburger „Ammannmeister“, welchem allerdings schon nach 1349 die Lebenslänglichkeit abgesprochen wurde.

Ein großer Unterschied tritt indessen in einer Beziehung zwischen der Straßburger und der Zürcher Verfassung zu Tage:

Der Straßburger Rath bestand aus

- 25 Handwerkern,
- 14 Bürgern,
- 8 Rittern und Knechten (Edelleuten),
- 2 Meistern und
- 1 dem Ammannmeister.

50

Der Zürcher Rath aus

- 1 dem Bürgermeister (einem Edelmann),
- 6 Edelleuten (Rittern und Knechten),
- 7 Bürgern,
- 13 Handwerkern.

27

Während demnach in Straßburg die Handwerker um ein Gerings überwogen, sind sie in Zürich den übrigen Ständen gleich. Die Edelleute bilden ziemlich den 4. Theil des Rathes, in Straßburg kaum einen Sechstheil, während die Bürger in Straßburg in stärkerem Maße am Regiment theilhaftig waren, als in der Simmatstadt.

Dieser Unterschied zwischen beiden Verfassungen ist sehr auffallend; es ist eine keineswegs demokratisch zu nennende Abweichung des Zürcher Briefes von seinem Elsäßer Vorbild, eine Abweichung, die nicht genügend dadurch erklärt ist, daß sich, wie Bluntschli in anderm Zusammenhange bemerkt, die Ritterschaft etwas stärker an der Bewegung theilhaftig hatte, als die übrige Bürgerschaft.

Ein anderes auffälliges Ergebnis liefert eine Sönderung der abgesetzten und der in den neuen Rath übergetretenen alten Rätthe nach ihren Standesverhältnissen.

Betrachten wir die Listen der drei Rathsröthen, welche unmittelbar vor der Umwälzung amtierten, so finden wir:

im Herbst 1335	Fasten 1336	Sommer 1336
Gottfried Mülner, † Ritter.	Johannes Mülner, Ritter.	Rudolf Biber, Ritter.
Lütold v. Beggenhofen, † Ritter.	Rüdiger Maneß, Ritter.	Ulrich Maneß, Ritter.
Heinrich Biber, Ritter.	Rudolf Brun, ritterbürtig.	Rud. v. Glarus, Ritter.
Brühund, ritterbürtig.	Joh. v. Hottingen, ritterbürtig.	Jak. v. Glarus, ritterbürtig.

Heinrich Schüpfer.	Heinrich Bilgeri.	Joh. Schafli.
Johannes Störi.	Konrad Ing.	Rud. Bilgeri.
Johannes Krieg.	Heinrich Störi.	Ulrich Schafli.
Johannes Füttschi.	Ulrich Füttschi.	Joh. Bilgeri.
Heinrich Bilgeri.	Niclaus Bilgeri.	Ulrich Ing.
Konrad Füttschi.	Rudolf Brechter.	Heinrich Pfung.
Heinrich Schafli.	Lütold Gnürser.	Konrad Biberli.
Wernher Friburger.	Joh. Bilgeri z. Steinbock.	Joh. Stagel.

4 Ritterliche.

4 Ritterliche.

4 Ritterliche.

8 Bürger.

8 Bürger.

8 Bürger.

Also 12 Ritterbürtige und 24 Bürger.

Von den 12 Edelleuten ist Ritter Gottfried Mülner am 3. Januar, Ritter Lütold v. Beggenhofen am 2. Februar 1336 gestorben. Acht ritterbürtige Rätthe finden sich in den Rathslisten des neuen Regimentes wieder, nur ein Ritter und ein Ritterbürtiger, Ritter Rudolf Biber und Jakob von Glarus, verfielen dem Strafgerichte der Neuerer.

Dagegen wurden von 24 bürgerlichen Rätthen 21 abgesetzt, zwei nur traten in den neuen Rath, Johannes Stagel und

Johannes Krieg; Rudolf Brechter, im Herbst 1336 Rathsverordneter über das Seidengewerbe, würde ohne Zweifel im Weihnachtsrath von 1337 erscheinen, wäre er nicht Ende 1336 verstorben.

Es ist wohl kein Zufall, wenn bei der Sönderung von Gerechten und Ungerechten die Scheidung ziemlich genau nach den Standesverhältnissen erfolgt ist. Es liegt nahe, anzunehmen, daß letztere hiebei mehr in Betracht kamen, als Schuld oder Unschuld an den dem Rathe vorgeworfenen Ungerechtigkeiten.

Worin bestanden denn eigentlich die Missethaten der alten Behörden?

Der geschworne Brief behauptet, daß sie Klagen und Rechtsachen nicht richteten, als wann sie wollten, und daß sie arme Leute schmähslich und mit harten Worten behandelten, wenn selbe mit Rechtsachen vor sie kamen, daß sie keine Rechnung über Umgeld und Stadtgut ablegten.

Johannes Vitoduran (bekanntlich ein Barfüßermönch von Winterthur, welcher sich jedenfalls einige Zeit im Barfüßerkloster zu Zürich aufgehalten hat), spricht von betrügerischer Zueignung der Nutznießungen und Gewinne und ferner von unvernünftigen, für die Räte selbst vortheilhaften und gewinnreichen, für die Gesammtheit aber schädlichen und verderblichen Gesetzen.

Eberhard Mülner, dessen besondere Familieninteressen, wie wir sehen werden, jedenfalls durch die Neuerung sehr gefördert wurden, berichtet „von großem Mutwillen mit armen lüten und bösem, unrechtem Gewalt, das sie den Burgern kein Recht geben wollten.“ —

Bluntschli glaubt diesen Angaben umsomehr, als er aus einem Rathsbeschluß vom Herbst 1335 herauslesen will, daß diese Anschuldigungen damals schon erhoben wurden und zu einer Bewegung führten, wodurch die 36 Räte gezwungen waren, eidlich die Abstellung der Mißbräuche zu versprechen.

Dieser Beschluß lautet: „Der Rat und die burgere Zürich „sind gemeinlich überein komen, durch das unser stat gerichte beide

„Armen und Richen vor dem Vogte, dem Schultheißen und andern
„richtern Zürich gefürdert werde, das die Fürsprechen unz her
„vaste gesumt und gehindert haben, das die XXXVI der reten
„Zürich voran und dazu der burger so vil, so dem Rat gut
„dunchte gesworen hant gelerte eide zu den Heiligen und fürbas
„heißen sule sweren, swen ein rat dunket, daz es notdürftig si,
„das man hinnan zu der nechsten sant Walpurg tult und von
„dannen hin die nechsten fünf jar weder von fromen noch von
„Mann, von Cristan noch von Juden, von burgern noch von
„gesten noch von nieman enkeine miete nemen noch namzen sule,
„noch mietewan, durch das jeman des andern rede tuo vor dem
„vogte vor dem schultheißen vor dem Räte noch vor den reten
„vor schidlütten noch vor Obmannen noch vor enkeinen gerichtten
„noch an enkeiner stat, so zu den gerichtten der Burger Zürich
„oder Goghüser inrent unser stat gehört und sol jedermann das
„bi sinem eide verhüten . . . daß niemand enkeine miete herumbe
„empfangen . . . Swo aber ein rat herumb icht achtet, daz einer
„Zürich disen einung zerbrochen habe, den sol ein rat büßen um
„den meineid.“

Es kann indessen fragliche Verordnung hier nicht herangezogen werden, da sie erstens ausschließlich den Fürsprechern Prozeßverschleppung vorwirft und für diese, wie wir aus andern Quellen wissen, nicht aus amtenden Rathsmitgliedern bestehenden Bürger das Verbot ausspricht, für Vertretung vor Vogt, Schultheiß und Räten Miete zu nehmen, auch schon früher die Räte (also alle 36) und die Bürger ähnliche Beschlüsse gefaßt haben (vgl. Gerichtsordnung vom 8. Oktober 1332); höchstens ist hier näher angegeben, was unter Räten und Burgern zu verstehen ist. Wir dürfen also diesen Eintrag kaum als Ergebnis einer ersten Bewegung gegen die Räte auffassen.

Ausführlicher sind die Vorwürfe in der Urfehde, welche die bestraften Räte selbst besiegeln mußten. Es wird da erwähnt

1) die Versäumung, daß den Leuten nicht konnte gerichtet werden (eben der Vorwurf, welcher 1335 den Fürsprechern gemacht wurde).

2) „daß si den Burgern ir Umgelt und der Stadt Gut nicht konnten zu worten bringen.“

3) „und sönderlich daß sie die burger betwungen um ir lehen, „sie weren von dem riche, von gozhüsere, von Herren oder von „Edeln lüten, daß man darumbe rechte vor in suchen und nehmen „mußte.“

Dieser dritte Vorwurf wird so nachdrücklich hervorgehoben, daß man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, hier liege das Hauptverbrechen, alles andere sei nur Vorwand oder Nebensache. Es würde dieß auch eine befriedigende Beantwortung der Frage erlauben, warum die ritterbürtigen Räthe in Ehre und Würde verblieben, während die Bürger, die Geschlechter, allein unter der Bewegung zu leiden hatten. Prüfen wir deshalb die verschiedenen Anschuldigungen an Hand der uns zugänglichen Quellen, im vorliegenden Falle des Zürcher Stadtbuches, und sehen wir, ob wirklich Beweise für deren Berechtigung vorliegen.

Bezüglich der mangelhaften Rechnungsablage finden sich keine Anhaltspunkte. Man darf indessen annehmen, daß die Abwendung der Verpfändung an Oesterreich (1330/31) für die Stadt nicht ohne Geldopfer abgelaufen sein wird; verkaufte doch die Stadt am Pelagianabend 1332 dem Propst zum Großmünster, Kraft von Toggenburg, 100 Mark Gült von den Einkünften der Stadtmehz um 1000 Mark Silber. Das Stadtgut war also jedenfalls stark in Anspruch genommen, und Steuerbelastung schafft immer Unzufriedenheit.

Versäumnisse im Gerichtswesen werden vom Rathe 1332 und 1335 den Fürsprechern, nicht dem Gerichte vorgeworfen; auf alle Fälle würden sie der Gesamtheit des Rathes, nicht bloß einem der darin vertretenen Stände zur Last fallen. Durch eine umfang-

reiche Verordnung hatten Rath und Burger 1332 versucht, eine Beschleunigung des Rechtsganges herbeizuführen; im Jahre 1335 wurde die erwähnte Verordnung über die Fürsprecher erlassen.

Wie steht es mit den unvernünftigen Gesetzen? Im Jahre 1332 erschien ein Gesetz gegen den Vorkauf von Getreide, welches allerdings den „Kornherren und Uffbisewern“ unangenehm sein mochte. Diese gehörten später zu den Anhängern des neuen Regimentes, konnten aber nicht verhindern, daß auch dieses das frühere Gesetz bestätigte. Die Münzordnung von 1335 bezweckte Verbesserungen im Münzwesen und wurde auch unter Brun erneuert; Begräbnißordnung und Anfänge von Luxusgesetzen konnten kaum verstimmen. Eher dürfte die Ansetzung eines Maximallohnes für Zimmerleute bei den Zimmergesellen böses Blut gemacht haben, wenn wir den Standpunkt der Gegenwart festhalten dürfen.

Bei einem Theile der Bürgerschaft, den in Folge des großen Aufschwunges, welchen die Stadt unzweifelhaft genommen hatte, zugewanderten, durch Handel und Seidenweberei reichgewordenen, aber noch nicht zur Theilnahme an der Stadtverwaltung zugelassenen Gewerbsleuten, den Seiler, Aeppli, Kordorf, war vielleicht die strenge Verordnung über den Seidengewerb anstößig, welche noch von dem Sommerrath 1336, also unmittelbar vor dessen Sturze, erlassen worden war; und es ist wohl nicht zufällig, wenn noch im Herbst 1336 der neue Rath eine, mindestens äußerlich milder abgefaßte Verordnung erließ.

Dies erklärt aber die Haltung der Ritterbürtigen noch in keiner Weise. Andere Einträge sind dagegen sehr geeignet, den dritten Absatz der in der Urfehde erhaltenen Klagen zu beleuchten.

Im Frühjahr 1319 schloß der Rath den Junker Gottfried Mülner, Kirchherrn zu Rüsnaeh, vom Bürgerrechte aus, weil er für seine Laien-Güter den Räten nicht gehorsam sein wollte. Am 9. Mai 1325 wurde Gotfried Mülner, inzwischen weltlich

und Ritter geworden, wieder zum Bürger aufgenommen, mußte sich aber verpflichten, für alle seine Händel, welche der Stadt Schaden bringen könnten, vor Rath Recht zu stehen, bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes. — Im Jahr 1331 schützte der Rath das Kloster Detenbach vor den Ansprüchen Ritter Lütolds Brühund, welche derselbe als Nachkomme des vermeintlichen Stifters erhob, und gegen das von seinem Sohne Heinrich gegen das Kloster versuchte Faustrecht. — Im Herbst 1334 nahm der Rath den Bürger C. Kösi gegen Steuerforderungen des Herrn Gotfried Mülner in Schutz. — Unterm August 1335 heißt es: „Man
„schrivet allen Ketten von des Strites wegen so unser burger hatten
„an Herrn Gotfried Mülner so sie güter wollten kouffen, die von
„der Abtei Zürich erbe sint, und under sinen gerichtten sint gelegen,
„die er nicht verhängen wolte den Burgern ze kouffene, das die
„Burger gemeinlich mit den Ketten darumben sint überein komen,
„das ein jeklich Burger oder Burgerin als die Zürich wohnhaft
„sint ane geverde kouffen sol und mag, swas güter erbe sint
„und sol man die auch vertigen von der erbe hant unverzogenlich,
„und sol Her Götfrid Mülner, ouch sine amptlute, daran nieman
„sumen noch irren keinen Weg“ zc. — Dieser Artikel ist nachträglich dick durchgestrichen! —

1334 Samstag nach Mitte April: Die Frauen am Detenbach, Jakob v. Glarus, Hug Brunen sel. Söhne, Ulrich Schafli, Rudolf Schön und andere klagten wegen des Holzes auf dem Zürichberg, in dessen Besitz sie Ritter Gotfried Mülner kümmerete. Der Rath ließ die Waldung vermarchen, schied die Anthelle der verschiedenen Eigenthümer aus und urtheilte, daß Mülner nur Tving und Bann, sowie das Bußenrecht für Waldfrevel zustehet. Bei Rodung des Waldes behält er Tving und Bann über Grund und Boden; sollten Häuser hingebaut werden, so hat er um Geld und um Faden zu richten.

Der Zürcher Rath hielt sich also für berechtigt, in den

seinen ritterlichen Mitbürgern zustehenden Gerichten eine Art Landeshoheit auszuüben und den auswärtigen Besitz seiner Bürger gewissermaßen als städtisches Gebiet zu betrachten, ein Bestreben, welches sich schon 1325 kund gab, als Rüdiger Manegß beim Kaufe der Vogtei über das Kloster Fahr von Jakob Schwend geloben mußte, daß er bei einem Wiederverkaufe die Vogtei „ze kouffene sol geben einem Burger Zürich, er si edel oder nicht.“ Solche Bedingungen und Angliederungen mußten die Machtstellung der Stadt unbedingt stärken, wie denn auch die Vogtei Weiningen nur auf Grund dieses Vertrages unter zürcherische Hoheit gelangt ist. — Die Gerichtsherrn, so sollte man meinen, hatten ihrerseits von der Stadt, in deren Räten sie saßen, gegen außen hin einen gewissen Rückhalt, und es scheint den Regeln der Klugheit nicht zu entsprechen, wenn die Edelleute sich gegen diese städtische Hoheit auflehnten, an deren Ausübung sie ja selbst trotz einiger Beschränkung ihrer Selbstherrlichkeit Theil nahmen.

Die Mülner als Vögte von Hottingen bis Rüsnaeh, von Birmensdorf und Urdorf, als Herren auf Fridberg, Meier zu Mur, Fällanden und Wiedikon, die Manegß auf Manegg mit der Vogtei Leimbach, dem Hardthurm, Gütern bei Wipfingen, den Gerichten zu Weiningen, der Vogtei über Fahr, die von Hottingen als Kirchenvögte zu Kilchberg, die Brun als solche zu Talwil, die von Hoffstetten auf Dübelsstein zc., alles Mitglieder der herrschenden Schichten Zürichs, werden doch nicht, ohne ernstest Anlaß zur Verstimmung, den eingeseffenen Handwerkern zum Umsturz der Verfassung und zur Einrichtung des Zunftregimentes geholfen haben.

Hierüber ist folgendes zu bemerken: Die Standesverhältnisse sowohl als die Vertretung des Ritter- und Bürgerstandes im Zürcher Rathe hatten sich eben in den letzten 50 Jahren in merklicher Weise verschoben. Kam es noch um 1275 und noch später vor, daß ritterliche Dienstmannen, wie andere Eigenleute,

geschenkt und vertauscht wurden, so waren nach und nach diese Rittergeschlechter dazu gelangt, sich Edelleute zu nennen, wie dies bis vor kurzem nur den Freien Herren zugestanden hatte. Die erbliche Berechtigung zur Ritterwürde — die Ritterbürtigkeit — hatte die alten Standesbegriffe verwischt und neue geschaffen. So geschah es, daß auch in Zürich die rittermäßigen Dienstmänner des Reichs, der Abtei, der Herzoge von Oesterreich u. s. w. zu den übrigen städtischen Geschlechtern in Gegensatz traten, mochten dieselben nun altfreier Herkunft oder einem der beiden Stifte dienstbar sein, mochten sie auch durch Heirat hinüber und herüber vielfach verschwägert sein, in einzelnen Fällen zu ein und demselben Geschlechte gehören. Ein Junker stand eben nach neuen Begriffen doch viel höher als der angesehenste Bürger.

Anderseits aber waren diese neuen „Edelleute“ in Gefahr, nach und nach um allen Einfluß zu kommen. — Die altbürgerlichen Geschlechter besaßen allerdings keine Ritterlehen. Es gab unter ihnen Goldschmiede, Gerber, Krämer, Spezierer u. s. w. Sie trieben zum Theil Handel und Gewerbe oder lebten aus dem Ertrage ihrer Liegenschaften, die sie selbst bewirthschasteten; andere hatten aber auch Zehnten, Gefälle, Grundzinse, feste Thürme, Häuser und Liegenschaften aller Arten, gerade wie viele Ritter. In den städtischen Angelegenheiten hatten sie immer mehr die Führung übernommen, während bei einzelnen Rittern bereits Geldmangel eingetreten war und ihr Einfluß im Rathe dem frühern in keiner Weise mehr gleich kam.

In den Jahren 1260—1291 war der Rath beinahe immer mit 6 Rittern aus dem Ministerialenstande und 6 Vertretern der bürgerlichen Geschlechter besetzt; mit dem unglücklichen Gefecht bei Winterthur im Jahre 1292 änderte sich dies; die Zahl der Ritter verminderte sich und ging immer mehr zurück. Im Fastenrathe 1325 treffen wir sogar nur noch einen einzigen nicht einmal altzürcherischen Ritter, Rudolf Truchseß, immerhin neben 3 andern

Ritterbürtigen. Das Verhältniß gestaltete sich schließlich derart, daß eine Rathsrötte regelmäßig aus 4 Rittern und Ritterbürtigen und 8 Bürgern bestand. Die Ministerialen, welche noch im 13. Jahrhundert öfters die Mehrheit im Rathe besaßen hatten, befanden sich somit in entschiedener Minderheit. — Daher ist es sehr begreiflich, wenn die von dem in seiner Mehrheit bürgerlichen Rathe auch in ihrem Gerichtsstande eingeschränkte Ritterschaft zu einem Gefühl der Beeinträchtigung und einer großen Unzufriedenheit darüber gelangte, daß sie, die Edelleute, sich unter die Entscheidungen einfacher Bürger, Krämer und Spezierer, „Pfeffersäcke“, wie sie anderwärts geheißen waren, beugen mußten.

Ähnliche Unzufriedenheit beherrschte die Neubürgerlichen Kaufleute, welchen der Rathssaal bisher verschlossen geblieben war, obwohl sie den alten Geschlechtern in mancher Beziehung gleich standen, da letztere nicht gewillt waren, durch Aufnahme neuer Familien ihre Stellung zu befestigen, trotzdem sie in Folge Aussterbens manches alten Namens in ihrer Zahl immer mehr zurück gingen. — So lag der Schwerpunkt der Stadtverwaltung schließlich in Händen weniger (nicht ritterbürtiger) Geschlechter, vor allem der reichen und mächtigen Bilgeri, welche 1334 sieben, 1335 sechs ihrer Angehörigen in den Räten sitzen hatten, dann der Füttschi, Schafli, Störi und Thya.

Kochten diese nun die Angelegenheiten der Stadt so gut verwalten als sie wollten — sie hatten dieselbe glücklich der Verpfändung an Oesterreich entzogen, die Verordnungen in den Rathsbüchern zeugen gewiß eher für als gegen die Verwaltungsthätigkeit der alten Räte, sie wahrten die Rechte der Stadt gegen die Geistlichen — die Ausschließlichkeit in der Besetzung der Rathsstellen mußte einem allgemeinen Mißvergnügen rufen, das in offener Aufruhr ausbrach, als die Dienstleute und Lehensherren den Anstoß dazu gaben.

Indem die Ritterbürtigen die in der Luft liegenden demokratischen Handwerkerbestrebungen unterstützten und die Bewegung

leiteten, entgingen sie der Gefahr, selbst durch dieselben geschädigt zu werden; sie konnten sich an ihren verhassten Gegnern rächen und mit Hülfe der zugewanderten Handwerker und der neuen Kaufmannsfamilien wieder zum alten Einfluß gelangen, auf den sie von Gott und Rechts wegen Anspruch zu haben glaubten. — Nicht daß sie etwa eine vermehrte Vertretung im Rath erhalten hätten, aber sie sicherten sich die bisherige, die Geschlechter allein wurden in ihrem bisherigen Besitzstande zu Gunsten der neuen Schichten verkürzt, die oberste Führung des Staatswesens fiel den Ritterbürtigen zu.

Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir in Ritter Gottfried Mülner von Friedberg, welcher seit 1326 im Herbstathe saß, das ursprüngliche Haupt der Verschwörung erblicken, ihm standen alle ritterbürtigen Räte zur Seite, mit einziger Ausnahme Ritter Rudolf Biber und Jakobs von Glarus, welcher letzterer 1334 in dem Rechtsstreit um den Wald zu Hottingen Mülner's Gegner gewesen war. — Rudolf Brun, ein junger Mann, ritterbürtig, aber noch nicht Ritter, ein entfernter Verwandter des Mülner, durch eine hohe, ihm vor einigen Jahren auferlegte Buße ohnehin gegen seine Miträthe verstimmt, wird die Unterhandlungen mit den Unzufriedenen geführt haben; als Mülner am 3. Januar 1336 starb, trat Brun noch mehr in den Vordergrund. Ritter Johannes Mülner, auf dem Münsterhof in dem Hause wohnend, das später als Ottische Färberei, heute als Eisenhandlung Pestalozzi bekannt ist, der Vetter des Friedbergers, mag dem jungen Verwandten die äußere Leitung der Sache gerne überlassen haben, hatte er doch nun selbst mit der Verwaltung des Mülner'schen Gesamtbesitzes genug zu thun, und konnte er nur um so unauffälliger die Stadt für die Mülner'schen Sonderbestrebungen ausnutzen. Daß neben Rudolf Brun die Ritter Johannes Mülner und Heinrich Biber, sowie Jakob Brun von den Neuzern noch 1349 als Urheber des Umsturzes bezeichnet wurden, beweist

die Kundschaft Heinrich Grames über die Verschwörung der Neußern.

So trat nach dem Schlage vom 7. Juni 1336 Rudolf Brun an die Spitze des Staatswesens als Vertreter der Edelleute. — Um die Gewalt diesem Stande zu sichern, wurden am 8. Juni 1337 vier Angehörige der Ritterschaft, die Ritter Heinrich Biber und Rüdiger Manes, die Junker Jakob Brun und Johannes von Hottingen als diejenigen bezeichnet, aus welchen nach dem Tode Bruns sein Nachfolger erwählt werden sollte¹⁾.

Es zeugt von einer großen Furcht der neuen Machthaber vor den alten Geschlechtern, daß nicht nur die abgesetzten Räte mehr oder weniger schwer bestraft wurden, sondern daß auch der Ausschluß aus öffentlichen Aemtern selbst noch auf deren Nachkommen ausgedehnt wurde.

Es ist auch begreiflich, wenn sich die Neuerer, meist Dienstleute der Aebtissin, die Gunst und den Willen derselben für ihre Verfassung sicherten. — Ein früheres oder jetziges Abhängigkeitsverhältnis der Stadt von der Aebtissin, etwa wie Basels von dem Bischofe, der Stadt St. Gallen von dem Abte, kann daraus nicht gefolgert werden.

Es ist hier nicht der Ort, den Geschieden der Verstoßenen im Einzelnen nachzugehen, man weiß, wie ein Theil derselben beim Grafen von Habsburg-Kapperswil Aufnahme und Unterstützung fand, wie der Streit zu offener Fehde entbrannte, welche im Gefechte von Grinau dem Grafen von Kapperswil und dem Anführer der Zürcher, Graf Diethelm von Toggenburg

¹⁾ Ueber „Heinrich Biber“ liest man im Stadtbuch zum Jahre 1333:

Man schribet allen reten, swas der reten oder der burgern von Herrn Heinrich des Bibers wegen mit geistlichem gerichte bekümbert werden, das si da Her Heinrich Biber an allem schaden ledigon sol, den si von im nament und sol in ein ieglicher rat twingen uf den eit, das er versehe, das enkein burger noch burgerin von finen wegen genötet werde alb das er in aber ir schaden ablege uf den eit und bi der buße.

das Leben kostete, wie schließlich durch Vermittlung Kaiser Ludwigs und der Herzoge von Oesterreich ein Friede zwischen beiden Theilen zu Stande kam. Der Friedebrief, ausgestellt zu Augsburg am 21. November 1337, bestätigte die Verbannung der „Neußern“ auf 5 Jahre auf eine Meile von der Stadt, gab ihnen aber ihre Häuser und Güter wieder zurück. Der Friede wurde von einzelnen der Verbannten wieder gebrochen. Am 24. Januar 1340 vermittelte Herzog Friedrich und Königin Agnes eine erneuerte Richtung mit 14 Neußern (nicht alles ehemaligen Rätthen).

In den Jahren nach 1343 traf einer der Verbannten nach dem andern sein Abkommen mit dem neuen Rathe und kehrte nach Zürich zurück, und im Jahre 1348 waren die Thore der Vaterstadt nur noch wenigen verschlossen. Einige der alten Rätthe, wie z. B. Heinrich Bilgeri auf dem Bach, welche nur abgesetzt, nicht verbannt worden waren, scheinen überhaupt von den neuen Machthabern nicht weiter beunruhigt worden zu sein und sich auch ihrerseits immer stille verhalten zu haben.



Wie kommt es nun, daß auf einmal, im Hornung 1350, der Versuch gemacht wird, die neue Ordnung wieder umzustossen, und namentlich die Brun und Mülner zu beseitigen? Es muß hiefür ein besonderer Anlaß vorgelegen haben. Ein solcher lag vor, ist aber bisher nicht genug gewürdigt worden.

Hatte der alte Rath im Jahre 1325 von seinen Ausbürgern verlangt, daß sie in allen Händeln, welche der Stadt Schaden bringen könnten, vor Rath Recht stehen sollten, so nahm der Rath jetzt seine Ausbürger in der Art in Schutz, daß er verlangte, es sollten alle Ansprachen gegen dieselben nur vor den Zürcher Gerichten angebracht und entschieden werden. — Diese veränderte Stellung gab Veranlassung zu einer Reihe von Fehden, in welche die Stadt zu Gunsten der Mülner verwickelt wurde, Fehden, deren Eberhard Mülner, der Chronist, mit keinem Worte

gedenkt; mit gutem Grunde: handelt es sich doch um seine eigensten Angelegenheiten.

Im Jahre 1340 erhoben die Mülner, als Kirchenvögte von Rüsnaach, nach Vogtrecht Ansprüche an den Nachlaß des Heinrich von Tengen, genannt von Wasserstelz, Kilchherrn zu Rüsnaach; dem widersetzten sich die Kirchenpatrone, die Freiherren von Tengen zu Eglisau. Der Handel führte schließlich zu einem Kriege zwischen der Stadt Zürich, welche ihre Bürger unterstützte, und den mit der Stadt Schaffhausen verbündeten Freiherrn. Nach längerer Fehde, in welcher die Zürcher unter anderm die Burg Schollenberg bei Flaach einnahmen, wurde der Zwist durch die verwittwete Königin Agnes von Ungarn zu Königfelden geschlichtet, und der österreichische Landvogt im Aargau und Thurgau, Heinrich von Isenburg, erklärte unterm 22. Juli 1342, daß er von seinem Herren Befehl habe, bei erneutem Friedensbruch den Zürchern in jeder Beziehung behülflich zu sein.

An diese Fehde mit Tengen, welcher auch Vitoduran gedenkt, knüpften sich weitere Angelegenheiten. Beim Durchzuge der Zürcher Kriegsleute durch Winterthur oder bei Winterthur vorbei hatte sich ein Auflauf erhoben, in welchem die Winterthurer einige zürcherische Knechte erschlugen, was zu Wiedervergeltung gegenüber den Winterthurern Veranlassung gab. Weitere Aufläufe und Raufereien folgten, welchen die Räte der beiden Städte zu steuern suchten. Aber erst am 8. Dezember 1343 anerkannten die Städte den österreichischen Landvogt Hermann von Landenberg-Greifensee als Schiedsrichter, und dieser verurtheilte beide Theile zu Geldstrafen.

Auch der Handel um das Erbe des Kilchherrn von Rüsnaach dauerte fort. Am 12. März 1345 erkannte der Rath, daß er seine Bürger Ritter Johannes Mülner und dessen Bruder Eberhard Mülner gegen die Waldner, die von Steinibrunnen,

die von Zeffingen und Conrad den Münch von Basel schützen wolle, und verwickelte dadurch die Stadt in immer ausgedehntere Händel. Die *continnatio* des Matthias von Nüwenberg berichtet, daß um 1350 die Waldner mit dem Zürcher Ritter Mülner im Kriege waren, und, weil derselbe nur vor Zürcher Gericht zu Recht stehen wollte, manchen Zürcher Bürger gefangen und beraubt hatten. Darauf fiengen die Zürcher 100 Basler und 70 Straßburger, welche nach Einsiedeln wallfahrten wollten, als Pfand für die Entschädigung der Ihrigen, fanden sich aber nunmehr einem Bunde der Straßburger, Basler, Freiburger und Breisacher gegenüber, welcher auf die Unterstützung der Herzoge von Oesterreich, sowie der Bischöfe von Basel und Straßburg zählen konnte. Diese Ereignisse müssen im Jahre 1349 stattgefunden haben, da Urfehdebrieife zu Zürich gefangen gewesener Elsässer vom 10. Juni 1349 und 7. März 1350 noch vorhanden sind. —

Erst am 6. Juli 1350 entschied Königin Agnes den Streit zwischen Straßburg und Basel einerseits und Zürich anderseits dahin, daß beide Theile gute Freunde sein sollen. Straßburg und Basel haben ihre von den Zürichern gefangenen Angehörigen zu entschädigen, Zürich soll seine Bürger, sowohl die von Waldner Beraubten als die von den Baslern und Straßburgern gefangenen Kaufleute, welche auf dem Rhein zur Messe gefahren waren, schadlos halten.

Mit den Waldnern scheint erst um 1362 ein Friede zu Stand gekommen zu sein.

Im Sommer des Jahres 1349, als Zürich durch die Politik der neuen Machthaber tief in die Klemme gerathen war, schien nun für die noch in Rapperswil weilenden Neußern der Zeitpunkt gekommen zu sein, das Regiment Bruns zu stürzen. Unzufriedenheit herrschte jedenfalls in weiten Kreisen der Bürgerschaft, und mancher schien bereit, den Neußern die Hand zu reichen.

Boten reisten hin und her, als Erkennungszeichen der Verschworenen diente eine in die Hand gedrückte Bohne. Der junge Graf Hans von Kapperswil, Hermann von Landenberg-Greifensee warben insgeheim Söldner. Ein Handstreich sollte die Stadt von der Brunischen Herrschaft befreien.

Brun erfuhr durch bezahlte Verräther, Ritter Johannes von Steinegg, Johann von Langenhard, Burkhard Beyer und besonders Heinrich Grawe, alles und traf seine Vorbereitungen.

Bekanntlich endete die Mordnacht vom 23. Februar 1350 mit gänzlicher Vernichtung der Neußern. Eine Vereinigung der Namen der beidseitig Gefallenen und der Hingerichteten wäre sehr von Nöthen: Etmüllers Ausgabe von Zürcher Chroniken und nach ihm Bluntschli leisteten in Entstellung des ursprünglichen Textes das Menschenmögliche, selbst Dechslis läßt den wunderbaren „Heinz Sinower“, den Stadtbaumeister Hendschuower, welcher auf Seite der Innern fiel, noch unbeanstandet durchschlüpfen.

Weniger bekannt dürfte sein, daß auch zwei Angehörige der Ritterschaft, Mitglieder des Brunischen Rathes, der eine ein Mithelfer bei der Umwälzung von 1336, an der Verschwörung theilhaftig waren, nämlich Ritter Rudolf von Glarus, welcher übrigens schon 1347 aus dem Rathe ausgeschieden war, und Rudolf von Beggenhofen. Beide machten später, 1357, wieder ihren Frieden mit der Stadt. Auch der (Unter-) Reichsvogt Heinrich Reuel theilhaftigte sich am Aufstande und fiel im Straßenkampfe. Heinrich Manes im Hard war des Einverständnisses mit den Neußern wenigstens verdächtig. Auffallend ist, daß Rüdiger Manes nicht unter den zu beseitigenden Anhängern Bruns genannt ist; man möchte beinahe vermuthen, er habe sich wenigstens neutral verhalten.

Man sieht, so ganz kopflos und aussichtslos ist die Verschwörung von 1349 von vornherein nicht gewesen. Die Angabe, daß die Verschworenen im Wirthshause „zum Strauß“ getagt hätten, ist Verwechslung. Brennwald berichtet, sie hätten

sich „im Niderdorf in ein Wirthshuß nechst under dem Spital, ist jez des Spitals trott daselbs“ versammelt. Sie versammelten sich wahrscheinlich in dem Lofferhaus oben am Strauß, welches dem Rudolf Bilgeri, gen. Loffer, gehörte, der in der Mordnacht fiel. Unter diesem Haus befand sich noch 1829 der Lofferkeller des Spitals und wahrscheinlich zu Brennwalbs Zeit die Trotte. Der Strauß hingegen wurde nie als Trotte benutzt.

Die Güter der Verschworenen wurden vom Rathe eingezogen und zum Nutzen der Stadt verwendet, deren Mittel durch die folgenden Kämpfe mit Oesterreich ja stark in Anspruch genommen waren. Im „Deutschen Haus“ an der Kömorgasse war die Verwaltung der beschlagnahmten Güter eingerichtet. Es besorgten dieselbe Ulrich Schwend, Heinrich Eggli, Rudolf Delehasen. 1351 ergaben die Einkünfte und Verkäufe 881 fl. 109 K 4 L 9 den., sowie Korn und Haber. 1353: 1281 Gulden, 59 Eimer Wein, 3 Malter Bezen. 1355: 1427 Gulden, 156 Eimer Wein und das Getreide. 1357 wurde das Haus verkauft; 1359 verrechnet Ulrich Schwend noch 7 K 4 L 10 den., womit die Rechnungen dieses Amtes geschlossen wurden.

Daß Brun sich nur höchst gezwungen mit den Eidgenossen verbündete, nachdem er durch Zerstörung der von Oesterreich zu Lehen gehenden Burg Alt-Rapperswil die Gunst der Herzoge verscherzt hatte, ist schon von Hottinger hervorgehoben worden, jetzt allgemein anerkannt und gewiß richtig. Es ist auch leicht begreiflich, daß nach Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zu Oesterreich, sowohl die Brun als die Müllner sich beeilten, in dessen Dienste zu treten, dem sie ihren ganzen Anschauungen nach ja weit näher stunden, als den Waldstätten. Erst unter Bürgermeister Manes neigte sich die Stadt wieder mehr zum Kaiser Karl IV und dann zu den Eidgenossen.

Wie zähe die Edelleute noch längere Zeit an ihrem Rechte festhielten, mindestens 6 der 13 Rathsstellen zu besetzen (sie hatten

auch einige Male bis auf 8 derselben inne), ergibt sich daraus, daß sie in Ermanglung alter Zürcher unbedenklich neu zugewanderte Standesgenossen in den Rath beförderten, so die von Hoffstetten, die Marschall, die von Luterberg, von Hünaberg, von Wengen, von Seon. — Mit der Vertreibung der Brunischen Sippe im Jahre 1370 wurde das Uebergewicht der Ritterschaft gebrochen; die Vertretung derselben im Rathe verminderte sich stark. Die alten Ritterbürtigen traten überhaupt mehr und mehr in das Dunkel zurück, namentlich als die Mülner und die Manesß von Manegg verarmten und zu Grunde giengen. Nur Seitenlinien der Brun und Manesß überlebten die Mitte des XV. Jahrhunderts, die spätern aus einigen übrig gebliebenen „Geschlechtern“ und später eingewanderten Bürgern hervorgegangenen Stadtkunker sind von dem alten Stadtadel wohl zu unterscheiden.

Ich wünschte sehr, über Rudolf Bruns Vorleben und Stellung aufklärende Mittheilungen machen zu können. Daß er kein Verräther an seinen Standesgenossen, daß er im Gegentheil deren Vertrauensmann war und deren Zwecke förderte, liegt nunmehr klar zu Tage.

Er war höchst wahrscheinlich Sohn von Jakob Brun, welcher 1305—1309 Schultheiß war, sowie von 1303—1318 im Sommer-Rathe saß, und Enkel des Ritters Heinrich Brun und der Adelheid Mülner, Tochter des alten Jakob Mülner. — Da 1316 bei einem Verkaufe durch Mechthild, die Gattin des Schultheißen, wohl der Sohn Jakob als Zeuge erscheint, nicht aber Rudolf, dürfte derselbe damals noch minderjährig gewesen sein. Er ist wohl zwischen 1300 und 1310 geboren.

Sein älterer Bruder Jakob scheint es arg getrieben zu haben. 1324 heißt es im Rathsbuch: „Man schribet allen Ketten umb die Sache, als Her Burkart Schafli ritter und Jakob Brune die Herren vom Schwerte viengen, wer daz die stat ald die burger dehein breste als schade davon angienge das sie da

die stat und burgere von schaden wifen und verstan und ist auch ir ietwedern das andre bürge um die Sache;" und später:

„Man schribet allen reten das die bürger erteilt hand um die Jüdinne, sit der Rath Jakob Brunen getwungen hant uf den eit, das er die Briefe den Jüdin wider geben sol, das er ouch der stat bessere zc.“

Im gleichen Jahre fand eine Untersuchung statt über der Jüdin Frau Minne und ihrer Tochter „verlorenes“ Gut, wobei u. A. „Brünli," wohl der spätere Bürgermeister, und Jakob Brun verhört wurden.

Im Sommer 1330 beschloß der Rath „man schribet allen „reten, das die rete alle drye und die Burger gemeinlich uf „den eit überein sint komen umbe die bußen so Her Rudolf „Biber, Ritter und Rudolf Bruno von der Sache wegen der „frowen von Dughost berichtet und dem rate versichert sint, und „ouch der vafsten Rath fürbas dem Spital ze der burger wegen „gemeinlich versichert hat, das dieselben bußen, der öch sechsste= „halb hundert pfunt ist, von in beiden niemer weder alle noch „dekeinen teil der buße durch bette niemann noch durch de keiner „slachte sache in wider werden sol geben noch jeman anders, da „es in dekeinen weg zu nuße kommen möchte. Und suln dis „die rête und die burgern gemeinlich bi dem eide, so sie umbe „Brunen Sache gesworen hant stete han und durch enkeine „slachte sache niemer abe gan.“

„1333. Man schribet allen reten umbe das gelt das Her „Rudolf Biber, Rudolf Brune und Ulrich Fütchi von Bußen „gelten suln, das in da umbe dasselbe gelt tage sint geben hin= „nan ze sant Martis tult und von dannen hin ein ganzes jar „und sol enkein rat fürbas niemer tage mer geben. Wan richtend „si das gut inrent dem zite nicht, so sol das gut dem Spital „beliben, daz sie von dem selben gute versetzt hant, eweklich ane „alles wider lösen.“

Diese Geschichte ist recht räthselhaft. Rudolf Biber saß seit 1318 im Sommerrath, seit 1325 als Ritter, Ulrich Füttschi seit 1324 im Frühjahrsrath, Rudolf Brun gelangte nach Verhängung der Buße, vor Bezahlung derselben, 1332 in den Rath. — Eines gemeinen Vergehens haben sich also die dreie wohl nicht schuldig gemacht.

Welcher Art mag wohl die Sache wegen der Frau von Lunkhofen gewesen sein?

Dieß wird wohl kaum je zu Tage kommen, es sei nur auf einige begleitende Umstände hingewiesen. Die Frau von Lunkhofen, Wittwe des Ritters Heinrich, besaß das jetzige obere hintere Wettingerhaus. Auf ihrem Estrich versammelten sich die „Edelleute“ zum Trunke. Sollten sich die Herren in der Weinlaune in dem Hause der Frau von Lunkhofen eines schweren Friedensbruches schuldig gemacht haben, für den die Betheiligten büßen mußten. Thatsächlich stehen sich Brun und Ritter Rudolf Biber als die erbittertsten Gegner gegenüber, sollten sich dieselben schon 1330 in die Haare gefallen sein, und Biber deshalb an dem Vergehen seiner Standesgenossen 1336 nicht betheiligt haben? Es kommt noch hinzu, daß der Schwiegersohn der Frau von Lunkhofen, Ritter Wisso Wiß, der einzige Ritter war, welcher mit aller Zähigkeit die Sache der Aeußern vertrat, noch 1348 aus der Stadt verbannt war, als Biber längst wieder zurückgekehrt war, und 1350 in der Mordnacht fiel. — Diese Haltung Wiß's erklärt auch, warum die „gesellen so vor uf der estrich von Lunkhof truncken,“ Ende 1348, als die Verhältnisse sich wieder zuspitzten, diese Trinkstube verließen oder verlassen mußten. — Es entspricht der ganzen Richtung des neuen Regiments, daß der Rath „durch der stat eren willen und durch aller edeler lüten bitte und dienstes willen,“ denselben das Münzhaus der Stadt, den Rüden zur Trinkstube einräumten. — Die Zünfte durften sich ihre Trinkstuben selbst besorgen.

Von der Umwälzung von 1336 an sind Brun's Verhältnisse wohl bekannt, und doch wird derselbe von unsern Historikern meist als „Ritter“ bezeichnet, so noch von Friedrich v. Wyß (M. Z. II, S. 227). Er war dies 1336 noch nicht; auch 1337 bei Grinau gelangte er nicht zur Ritterwürde. Erst nach der Mordnacht vom 23. Februar 1350, vor Mitte April dieses Jahres, also wahrscheinlich auf dem Rachezug nach Kapperswil in den ersten Tagen des März ließ er sich zum Ritter schlagen, er mochte fühlen, daß es hiezu endlich an der Zeit sei.

Ob er sich später durch feiges Benehmen in der Schlacht bei Lättwil seines Ritterstandes unwürdig gezeigt habe, wie die Chronisten des XVI. Jahrhunderts zu berichten wissen, muß sehr bezweifelt werden, schon darum, weil der Bürgermeister, das Stadthaupt, sich kaum an einem Zuge betheiligt haben wird, welcher einzig die Verproviantierung der Stadt auf Kosten des Feindes bezweckte. Johann von Winterthur rühmt aus früherer Zeit sein tapferes Verhalten in der Grinauer Fehde. —

Ebenjowenig sind Ritter Rüdiger Manesse's Heldenthaten bei Lättwil beglaubigt. Ziehen wir in Betracht, in welch' traurigem Lichte dieser Träger eines stolzen Namens später zum Vorschein kam (Hottinger hat dafür die Beweise vorgelegt), so müssen wir dessen Lob aus dem Munde späterer Chronisten wenigstens mit Vorsicht aufnehmen.

Brun steht, soviel ist gewiß, sowohl als Staatsmann wie als Charakter hoch über seinem Nachfolger. — Ist er auch nicht ein idealer, seiner Zeit weit voraneilender Volksmann, wahrscheinlich nicht alleiniger Urheber und Lenker der Umwälzung von 1336, so ist er doch nicht der schwarze Bösewicht und Verräther, für den man ihn hie und da ausgeben möchte, weder gegenüber seinen Standesgenossen, noch gegenüber den Waldstätten, mit denen Zürich eben noch durchaus nicht durch feste, oder gar „nationale“ Bande verwachsen war.